



REPUBLIK ÖSTERREICH
D A T E N S C H U T Z R A T

10/SN-452/ME

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0222) 531 15/0

Fax. (0222) 531 15 2690

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.716/1-DSR/94

Dr. Eva SOUHRADA
2544An das
Präsidium des NationalratesParlament
1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 20	GE/19... 17
Datum: 15. MRZ. 1994	
Verteilt 15. April 1994 ch	

Betrifft: Novelle zum Datenschutzgesetz

Der Datenschutzrat erlaubt sich, in der Beilage die gegenüber dem Bundeskanzleramt abgegebene Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Beilagen

11. April 1994
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
VESELSKY

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wiesinger

Zusammenfassung der wichtigsten Diskussionspunkte zur
Novellierung des Datenschutzgesetzes in der
96. Sitzung des Datenschutzrates

1. Eine positive Festschreibung der Kompetenz der Datenschutzkommission auch für den Grundrechtsbereich wird grundsätzlich begrüßt. Damit wird der Entscheidungspraxis der Datenschutzkommission entsprochen, die auch vom Verfassungsgerichtshof anerkannt wurde. Eine prinzipielle Harmonisierung zwischen § 1 Abs. 6 DSG und den §§ 4 und 5 DSG wird für notwendig erachtet. Diese sollte allerdings erst in einer weiteren Novelle zum Datenschutzgesetz vorgenommen werden, damit es zu keiner Verzögerung der Sanierung der Aufhebung des § 14 DSG kommt.
2. Der im Entwurf nicht enthaltene § 4 Abs. 2 DSG sollte novelliert werden, indem man die Stammfassung dieser Bestimmung aus 1978 wieder in Kraft setzt. Dies ist deshalb notwendig, weil diese Bestimmung sich als verfassungswidrig erwiesen hat (vgl. das Erkenntnis des VfGH vom 12. Oktober 1989, G 238 - 241/88-11, V 209 - 212/88-11, womit der analog gestaltete § 5 Abs. 2 DSG aufgehoben und in der Stammfassung wieder in Geltung gesetzt wurde).
3. Die in Geltung befindliche Bestimmung des § 14 Abs. 3 DSG setzt nicht voraus, daß eine Partei behauptet, "in ihren Rechten" verletzt zu sein. Daher kann nach der derzeit geltenden Rechtslage etwa auch in einem Mehrparteien-Verfahren eine Partei, die nicht Betroffener im Sinne des Datenschutzgesetzes ist, gegenüber der Behörde eine Verletzung des Datenschutzgesetzes behaupten, die dann das Verfahren zu unterbrechen und die Datenschutzkommission zu befassen hat. Dies wäre auch im Sinne des historischen Gesetzgebers. Die vorgeschlagene Neuformulierung des § 14 Abs. 3 DSG, wonach eine Partei behaupten müßte, "in ihren Rechten" verletzt zu sein, bedeutet eine Einschränkung der Kompetenzen der Datenschutzkommission. Eine solche Einschränkung wird vom Datenschutzrat abgelehnt.

- 2 -

4. Die derzeitige Überschrift des § 14 DSG ist unzutreffend, weil sich Abs. 3 nicht nur auf den Rechtsschutz des Betroffenen beschränkt. Es wird daher vorgeschlagen, die Überschrift auf "Rechtsschutz" zu kürzen.
5. Zu einer allfälligen verfassungsrechtlichen Verankerung des § 41 DSG, die im vorliegenden Novellierungsentwurf nicht vorgesehen ist, wurden kontroversielle Standpunkte vertreten: Zum einen wurde angeregt, § 41 in Verfassungsrang zu heben, da auch die Empfehlungen der Datenschutzkommission bei einer sog. Systemprüfung ein oberstes Organ binden könnten und im übrigen eine dem § 41 DSG vergleichbare - die Kompetenzen der Volksanwaltschaft betreffende - Vorschrift im Verfassungsrang verankert sei (Art. 148 c B-VG).

Diesem Argument wurde entgegengehalten, daß der Verfassungsgerichtshof die Verfassungswidrigkeit des § 14 DSG darin erblicke, daß die Datenschutzkommission ihre Rechtsanschauung endgültig gegenüber der Rechtsanschauung des obersten Organes durchsetzen könne. Dies sei bei § 41 DSG nicht der Fall, da das oberste Organ es - wenn auch unter Angabe einer Begründung - ablehnen könne, der Rechtsanschauung der Datenschutzkommission zu entsprechen.

Der Datenschutzrat verweist jedenfalls auf die Wichtigkeit des § 41 DSG, weil diese Bestimmung der Vermeidung von datenschutzpolitisch abzulehnenden Konstruktionen im Organisationsbereich dient. Es soll auch gewährleistet werden, daß eine Empfehlung der Kommission ernst genommen und befolgt wird.

6. Die in § 36 Abs. 2 vorgeschlagene Wiederholung des § 50 Abs. 5 DSG führt zwar zu einer Erweiterung der Novelle, ist aber im Interesse der Rechtssicherheit zweckmäßig.